

# BESCHEINIGUNG

## über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

### Angaben zum Kind

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

wurde von mir am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U \_\_\_\_\_ erkennen lässt – bestehen

- keine medizinischen Bedenken.**
- eine Masernschutzimpfung gemäß der STIKO Empfehlungen liegt vor.**
- eine Masernschutzimpfung liegt aus medizinischen Gründen nicht vor.**
- medizinische Bedenken** (*bitte um Erläuterung*).

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes